

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist allen Bildungsinteressenten möglich.

Sofern für Veranstaltungen oder für Abschlussprüfungen bestimmte Zugangs-, Tätigkeits- oder Leistungsvoraussetzungen bestehen, ist deren Erfüllung Voraussetzung für eine Teilnahme.

Mit der Anmeldung geht der Teilnehmende eine verbindliche vertragliche Verpflichtung ein, die auch bei Nichtdurchführung oder Terminverschiebung gem. §7 ihre grundsätzliche Gültigkeit behält. Wird aufgrund der Terminverschiebung eine Teilnahme nicht mehr gewünscht, so ist der Teilnehmer verpflichtet, dies LINGHAN SprachenAsiens (LSA) unverzüglich mitzuteilen.

§2 Beginn und Dauer

Beginn und Dauer der Veranstaltungen, Unterrichtsorte und -zeiten sind dem Veranstaltungsprogramm zu entnehmen. Änderungen des Veranstaltungsprogramms bleiben vorbehalten.

§3 Kurstermin

Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer automatisch sein verbindliches Einverständnis zu einer Kursteilnahme. Für LSA besteht keine Verpflichtung, einen Kurs zum Wunschtermin anzubieten – insbesondere, wenn keine ausreichende Teilnehmerzahl erreicht wurde.

§4 Kurs-Einheiten

Eine Kurs-Einheit umfasst 16 x 2 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 begrenzt. Sollte die Mindestteilnehmerzahl für einen geplanten Kurs nicht erreicht werden, behält sich LSA vor, die Anzahl der Kurstermine zu kürzen oder die Kursgebühr zu erhöhen. Bei nur vier Teilnehmern umfasst die Kurs-Einheit beispielsweise 14 x 2 Unterrichtsstunden. Es werden die gleichen Unterrichtsinhalte vermittelt wie in einem Kurs mit 16 Unterrichtsterminen. Die 16 Unterrichtstermine müssen innerhalb von max.18 aufeinanderfolgenden Wochen genommen werden.

§5 Lehrmaterial

Zur Verfügung gestelltes Lehrmaterial (Übungen etc.) ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht kopiert oder an Dritte weitergegeben werden.

Zusätzliches Lehrmaterial, Hausaufgaben, Übungen, Sprach-Dateien per E-Mail, Zertifikat, Betreuung bei Unterrichtsversäumnissen per E-Mail sowie Unterrichtsbücher sind im Preis nicht enthalten.

§6 Unterrichtsausfälle

Unterrichtsausfälle durch Verschulden der LSA werden zum nächstmöglichen Termin nachgeholt. Unterrichtsversäumnisse seitens einzelner Teilnehmer/innen können nicht erstattet oder nachgeholt werden.

Davon unberührt bleiben Terminverschiebungen, die ein Kurs als Ganzes beschließt. Verschiebungen einzelner Kurstermine sind innerhalb des Kurses und mit dem Dozenten abzustimmen und unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Geschäftsleitung von LSA. Bei ungenehmigt verschobenen Terminen kann der verschobene Termin als stattgefunden habend gewertet und ersatzlos gestrichen werden.

§7 Nichtdurchführung von Veranstaltungen

Liegen für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vor, oder ist aus nicht von uns zu vertretenden Umständen eine programmgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, so ist LINGHAN SprachenAsiens nicht zur Durchführung bzw. nicht zur Durchführung zum vorgegebenen Termin verpflichtet. Die Anmeldung behält Ihre Gültigkeit bis Sie von einem der Vertragspartner fristgerecht gekündigt wird – längstens jedoch ein Jahr. (Wenn nach einem Jahr kein Kurs zustande gekommen ist, verfällt die Anmeldung.) Die angemeldeten Personen werden rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn über die Nichtdurchführung bzw. Terminverschiebung informiert.

§8 Widerruf

Nach einer verbindlichen Anmeldung zu einer **bestimmten** Veranstaltung der LINGHAN SprachenAsiens kann diese ohne Angabe von Gründen schriftlich (z.B. Brief, Fax, E-Mail) bis zum Veranstaltungsbeginn widerrufen werden. Hierbei gelten folgende Konditionen:

- innerhalb von 14 (Kalender-)Tagen nach Anmeldung: kostenlos
- bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 30,- €
- bis 8 Tage vor Kursbeginn 50% der Kursgebühr
- bis 2 Tage vor Kursbeginn 80% der Kursgebühr

Nach diesem Zeitpunkt behält LSA sich vor, Gebühren bis zur vollen Höhe der Kursgebühr sowie ggf. Schadensersatz geltend zu machen. Bei kurzfristig anberaumten Veranstaltungen verkürzt sich die Widerrufsfrist; bei einer verbindlichen Anmeldung gelten die unter §8 aufgeführten Fristen.

§9 Kündigung

Bei längerfristig laufenden Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr) ist eine Kündigung nach frühestens einem halben Jahr mit einer Frist von 1 Monat möglich. Verträge mit normaler Laufzeit (monatlich oder 12 bzw. 16 Wochen) sind grundsätzlich nach Beginn der Veranstaltung nicht kündbar. Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt.

LSA behält sich vor, einzelne Kursteilnehmer aus dem Kurs zu entfernen oder den Kurs als Ganzes abzubrechen wenn das Verhalten des/der Kursteilnehmer nicht im Einklang mit den geltenden Umgangsformen steht. In diesem Fall ist keine Gutschrift oder Rückerstattung der zu viel entrichteten Kursgebühr möglich.

§10 Automatische Verlängerung von Verträgen

Wird über den Anmeldezeitraum der ursprünglichen Anmeldung hinaus Unterricht genommen, verlängert sich automatisch die Gültigkeitsdauer. Ein erneutes Ausfüllen eines Anmeldeformulars ist nicht erforderlich. Die Dauer des Folgekurses ist zwischen beiden Vertragspartnern formlos abzustimmen.

§11 Datenschutz

Die/der Teilnehmende erklärt sich mit der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§12 Zahlungsbedingungen

Die Veranstaltungsgebühren sowie anfallende Lernmittelkosten sind **vor Beginn der Veranstaltung** fällig und auf das ausgewiesene Konto zu überweisen. Kann ein verbindlich bestätigter Kurs aufgrund eines Verschuldens von LSA nicht stattfinden wird die gezahlte Kursgebühr dem Kursteilnehmer je nach Sachlage gutgeschrieben oder zurückerstattet. Die/der Teilnehmende verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung vor Kursbeginn.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.